



Markt Wolnzach

Hallertauer Hopfenzentrum
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm

Markt Wolnzach | Postfach 1209 | 85280 Wolnzach

Herrn
Reinhold Deuter
Bauernstr. 53
86561 Aresing

Sachbearbeiter: Frau Merkle
Zimmer-Nr.: 08
Telefon: 08442 65-16
Telefax: 08442 65-616
E-Mail: julia.merkle@wolnzach.de
Zuständiges Amt: Haupt- und Gewerbeamt
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 25.02.2019
Unser Zeichen: I/3
St.-Nr.: 114/50/323
RE-Nr.:
Wolnzach, 09.04.2019

Aufstellen von Plakattafeln anlässlich der Europa-Wahl 2019

Sehr geehrter Herr Deuter,

der Markt Wolnzach genehmigt das Aufstellen von **30 Einzel-Plakattafeln** (bis Format **DIN A1**) im Gemeindebereich Wolnzach unter Beachtung folgender Auflagen:

- 1) Die Plakate dürfen frühestens ab **Montag, 15. April 2019 ab 6 Uhr** aufgestellt werden und sind spätestens 1 Woche nach dem Wahltermin zu entfernen.
- 2) Jedes Plakat ist mit einem Genehmigungsaufkleber zu versehen. Auf doppelseitigen Plakaten sind zwei Aufkleber anzubringen.
- 3) Der Rathausvorplatz, der Kirchenvorplatz und der Marienplatz sind von Plakatständern freizuhalten
- 4) Die Plakatständer sind regelmäßig auf Standfestigkeit und Beschädigungen zu untersuchen
- 5) Auflagen des beigefügten Merkblattes des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm finden Anwendung
- 6) Sondergroßflächen auf öffentlichem Grund sind nicht genehmigungsfähig

Für die Erteilung der Genehmigung wird **keine** Amtshandlungsgebühr erhoben (Art. 3 des Kostengesetzes).

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Julia Merkle

Anschrift
Markt Wolnzach
Marktplatz 1
85283 Wolnzach
Telefonzentrale: 08442/65-0

Besuchszeiten:
Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Do auch 13.30 – 18.00 Uhr
www.wolnzach.de

Bankverbindungen:
Sparkasse IBAN: DE13 7215 1650 0000 0470 01
HypoVereinsbank IBAN: DE03 7212 0078 0005 7038 08
Hallertauer Volksbank IBAN: DE91 7219 1600 0002 5063 00
Postbank München IBAN: DE57 7001 0080 0012 8698 05

Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Merkblatt

zur Wahlwerbung mit Plakaten im öffentlichen Verkehrsraum für den Landkreis

Pfaffenhofen a.d.Ilm

(Stand: 13.06.2013)

- Außerhalb geschlossener Ortschaften darf keine Plakatwerbung angebracht werden.
- Es dürfen keine Wahlplakate an Brückengeländern, Bauzäunen, öffentlichen Grünflächen, amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen, z.B. Ampelanlagen, Parkscheinautomaten etc. angebracht werden.
- Aufkleber und Aufkleben von Wahlplakaten an Straßenbestandteilen wie z.B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern etc. sind nicht zulässig.
- Wahlplakate dürfen nur außerhalb der Fahrbahnen, die für den fließenden Verkehr bestimmt sind, aufgestellt werden, z.B. private Flächen oder Fußgängerbereiche. Die Plakate dürfen nicht sichtbehindernd angebracht werden. Sie dürfen Fußgänger nicht übermäßig behindern. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass Sichtdreiecke an Kreuzungen, Straßeneinmündungen und bei Parkplatzausfahrten freigehalten werden.
- Bei ebenerdiger Anbringung ist ein Abstand von 0,5 m zur Fahrbahn, bzw. 0,25 m zum Radweg zu beachten; im Luftraum darf die Höhe der Unterkante der Plakatträger im Fußgänger- und Radfahrerbereich 2,5 m nicht unterschreiten.
- Die Plakate dürfen nicht reflektieren.
- Vor dem Aufstellen bzw. Anbringen der Wahlplakate ist bei der Gemeinde, auf deren Gebiet Wahlwerbung angebracht werden soll, nachzufragen, ob es im Gemeindebereich zusätzliche Einschränkungen durch Ortsrecht gibt. In jedem Fall ist bei privaten Flächen die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers notwendig.
- Bei mobilen Großflächenplakaten, sog. „Wesselmänner“ ist auf ausreichende Standfestigkeit wegen erhöhter Windlast zu achten. Diese Plakate benötigen in aller Regel eine Sondernutzungserlaubnis der Gemeinde.